

Auszug aus der Benutzungsordnung Dorfhütte in Karweiler“

§ 3 Reservierung / Übergabe

Grafschafter Bürgerinnen und Bürger, die an einer Anmietung bzw. Reservierung interessiert sind, wenden sich bitte an

Herrn Detlef Lypken, Bengener Str. 32, 53501 Karweiler

Tel. 01516/2302296/ detlef-lypken@gmx.de

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Reservierung die Unterschrift **der Erziehungsberechtigten** und für diese (Erziehungsberechtigte) besteht während der gesamten Feier **Anwesenheitspflicht**.

Mit der Reservierung verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der Nutzungsgebühren. Außerdem wird eine Kautionshöhe von 150,-- Euro fällig. Weiterhin hat der Mieter den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu erbringen.

Die **Nutzung** bzw. Vermietung bezieht sich nur auf die Hütte sowie ihrem beweglichen und unbeweglichem Inventar. Die **Grünflächen** (Bolzplatz) sollen **nicht befahren** werden. Die **Außenanlagen** (Bolzplatz, Bouleplatz usw.) stehen auch während der Mietdauer **anderen Personen zur Verfügung**.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Hütte mit ihrem beweglichen und unbeweglichen Inventar sorgfältig zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Heftklammern etc. in die Hüttenwände ist verboten. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen. Eventuelle Mängel sind bei der Übernahme und bei der Endabnahme anzugeben. Es ist **nicht gestattet**, die Hütte mit **Gas** zu heizen (Heizstrahler usw.).

Der Mieter wird auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes und des **Lärmschutzes** hingewiesen.

Lärmbelästigungen der Anwohner sind zu unterlassen. Hierbei ist insbesondere die **Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu beachten**.

Der Mieter ist **verpflichtet den Lärmpegel so zu reduzieren, dass Zimmerlautstärke gewährleistet ist**. Weiterhin sind **ab 22.00 Uhr alle Fenster zu schließen, dies gilt auch für die Außentüre. Ein Abspielen von Musik ist ab 22.00 Uhr nur im Hütteninneren gestattet. Die Lärmschutzbestimmungen gelten auch für den Außenbereich**;

Rauchverbot besteht in allen Räumen.

Der Mieter ist verpflichtet, die Hütte im komplett gereinigten Zustand am Folgetag, spätestens jedoch 2 Tage nach einer Veranstaltung zurückzugeben.

Das Hausrecht steht dem Trägersausschuss und der Gemeinde Grafschaft zu. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Gebührenordnung

Für die Benutzung der Hütte sind folgende

Benutzungsgebühren zu zahlen: Grafschafter Bürgerinnen/Bürger **70,00 €** (einschl. Nebenkosten: Strom, Wasser- u. Kanalgebühren sowie Gestellung von Toilettenartikel)

Grafschaft-Karweiler, 17.6.2026